

KÖNIGLICHES

EDICT

GEGEN DAS

IN

SEINER KÖNIGL. MAJESTÄT

HERTZOGTHUM

GELDERN

EINE

ZEITHER EINGERISSENE

SCHÄDTLICHE ZIEHEN

UND

FECHTEN

MIT

MESSERN

Gegeben Berlin, den 22. Novembris. 1755.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten  
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.



**W**ir FRIDERICH, von  
Gottes Gnaden, König in  
Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.  
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-  
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von  
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,  
Neufchatel und Valengin, wie auch der Graf-  
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-  
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-  
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-  
sen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst  
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und  
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der  
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-  
burg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leer-  
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,  
Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und  
Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; das, ob-  
schon in dem Stadt und Landt Recht Unfers Hertzogthums  
Geldern

Geldern über den Mißbrauch des Messer-ziehens und Fechtens eine gewisse Straffe gesetzt ist, Wir dennoch in Erfahrung gekommen, daß dessen ohn geachtet das Fechten und Stechen mit Messern alda so gebräuchlich geworden, daß selbige bey dem geringsten Streit und Wort Wechsel gezogen, auch seit einigen Jahren vieles Unheil damit gestiftet und nicht allein schwere Verwundungen, sondern so gar öftters Entleibungen und Mordthaten geschehen sind.

Weilen Wir nun von Anfang unserer Regierung besonders darauff bedacht gewesen, dergleichen Unfug mit Nachdruck zu steuern; mithin das unnütze Blut-Vergießen abzuwenden, und die übertreter nach gebühr bestraffen zu lassen; So haben Wir nöthig gefunden zum besten, auch zur Sicherheit und Beschirmung Unserer getreuen Unterthanen, und um dem gefährlichen und mörderischen Ziehen und Fechten mit Messern Inhalt zu thun, die darauf gesetzte Straffe zu schärfen und zu vergrößern; Wir setzen, ordnen und wollen demnach,

1. Daß derjenige, welcher hinführo bey Streit oder Schlägereyen ein Messer ziehet, obschon niemand dadurch verwundet worden, dennoch mit Sechs Wöchentlicher Gefängniß bey Wasser und Brodt bestraffet werden soll.
2. Daferne einer das Messer gezogen und Jemanden damit verwundet hätte, soll derselbe mit Sechs Monathlicher Gefängniß bey Wasser und Brodt, auch nach Befinden der Umstände mit härterer Leibes-Straffe, als Vestungs-Arbeit und dergleichen belegt werden.

Dieselbe Straffe soll auch

3. Statt haben, wann Jemand in einer Gesellschaft, da viele Perfohnen mit einander in Streit und Zanck gerathen, verwundet worden, und sollen alsdann, wenn man nicht weiß, wer die Verwundung gethan, alle diejenigen, so mit im Streit verwickelt gewesen und Messer gezogen, mit vorgedachter Sechs Monathlicher Gefängniß, Vestungs-, oder dem Befinden nach härteren Leibes-Straffen belegt werden;

4. Bey

4. Bey würrklichen Entleibungen aber soll es bey derjenigen Straffe verbleiben, so in dem Geldrischen Land-Recht des falls geordnet und darauff gesetzt ist.

Wir befehlen also der in Unserm Hertzogthum Geldern verordneten Commission, imgleichen dem dortigen Justitz-Collegio, wie auch denen Magisträten, Beamten und Gerichts-Perfohnen daselbst hiedurch in Gnaden, alles darnach allergehorsamst einzurichten und darauf mit Nachdruck zu halten.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict zum Druck befördert, publiciret, auch an denen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden, und sollen die Bediente bey drey Gold-Gulden Straffe gehalten seyn, alle Jahr den Ersten Sonntag des May-Monaths solche Publication zu wiederhohlen, und, das solches geschehen, jedesmahl ad acta zu berichten, damit das Officium Fisci darauf acht haben könne;

Uhrkündlich haben Wir dieses Edict Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 22<sup>ten</sup> Novembris 1755.

Friderich.



V: Jariges.

*Wit Jan van der Gouwen  
Mandte May republic  
am 22<sup>ten</sup> Nov.*